



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-190/21-26	
Datum	11.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.04.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	18.05.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	beschließend

Betreff:

Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,
 - dass die 2019 in der Drucksache DS-544/16-21 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass" – Erhöhung der Entgelte vorgenommenen Änderungen der AGB aktualisiert werden.
 - dass sich die Betriebskommission Kultur123 in ihrer Sitzung am 31.3.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 03-2022 befasst hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die AGB der Musikschule zum 01.08.2022 aktualisiert und an die aktuelle Gesetzeslage in den Punkten Widerruf, Datenschutz und Vertragslaufzeiten angepasst werden.
2. dass Inhaber*innen des Rüsselsheim-Passes Ermäßigungen wie folgt gewährt werden:
 - 100% auf Entgelte für Unterricht und Leihinstrumente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 90% auf Entgelte für Unterricht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3.

3. dass die Altersgrenze für die Altersstaffelung der Entgelte entsprechend der Regelungen des Rüsselsheim-Passes von 26 auf 18 Jahre gesenkt wird.
4. dass die Erteilung eines SEPA-Mandats Voraussetzung für eine Anmeldung zum Unterricht wird.
5. dass Erstattungen für von der Musikschule zu verantwortende Unterrichtsausfälle künftig softwaregestützt und automatisiert mit der Abschlussrechnung der Abrechnungsperiode gewährt bzw. ausbezahlt werden, wenn die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden 36 im Kalenderjahr unterschreitet.
6. dass Distanzunterricht bzw. digitale Angebote, welche beispielsweise wegen höherer Gewalt notwendig sind, künftig in den AGB enthalten sind und hierfür die gleichen Entgelte fällig werden, wie für regulären Unterricht. Ebenfalls geregelt ist hier, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf die Durchführung solcher Angebote besteht.
7. dass gemäß des Gesetzes für faire Verbraucherverträge den Teilnehmenden nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von maximal einem Schuljahr eine einmonatige Kündigungsfrist gewährt wird.
8. dass die angepassten AGB der Musikschule im Eigenbetrieb Kultur123 Stadt Rüsselsheim zum 01.08.2022 in Kraft treten.

Begründung:

A. Beschlusshistorie

Mit der DS [102/11-16](#) wurde der „Rüsselsheim-Pass“ beschlossen, seine Einführung durch einen Beschluss im Jahr 2012 allerdings zurückgestellt. Im Grundsatzbeschluss DS-465/16-21 wurden die Kriterien und die Einführung des Rüsselsheim-Passes festgelegt. Mit der Drucksache DS-544/16-21 wurde 2019 eine vorbereitende Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Musikschule bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass“ vorgenommen.

B. Ziel

Ein Ziel ist es, durch die Neufassung der AGB den aktuellen gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Vertragslaufzeiten sowie Kündigungsfristen, welche sich aus dem Gesetz für faire Verbraucherverträge ergeben, zu entsprechen.

Ein weiteres Ziel ist es, die Rabattbestimmungen des Rüsselsheim-Passes in den AGB der Musikschule im Eigenbetrieb Kultur123 Stadt Rüsselsheim zu aktualisieren. Weiterhin gelten sollen die Ermäßigungen für die bisher Berechtigten. Damit einhergehend soll durch die Herabsetzung des Erwachsenenalters auf Vollendung des 18. Lebensjahres im Sinne der Kundinnen und Kunden Einheitlichkeit bei der Gewährung der Ermäßigungen hergestellt werden.

Weitere Anpassungen in den AGB zielen darauf ab, Prozesse wie Erstattungen und monatliche Abrechnungen für Teilnehmende sowie die Verwaltung zu vereinfachen und somit den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Durch die Aufnahme der Regelungen zu digitalen Angeboten soll den neuen, pandemiebedingt in Erscheinung getretenen Anforderungen an das Angebot der Musikschule Rechnung getragen werden.

C. Problem/Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für faire Verbraucherverträge zum 01.03.2022 ist eine Anpassung der diesbezüglichen Regelungen notwendig.

Die Einführung des Rüsselsheim-Passes macht Änderungen bei den in den AGB hinterlegten Ermäßigungsmöglichkeiten für Angebote der Musikschule notwendig.
Bestehende Ermäßigungsansprüche sollen bei der Neufassung beibehalten werden.

Die unvermeidbaren Unterrichtsausfälle während der pandemiebedingten Schulschließungen oder darin begründeten Einschränkung der Angebote der Musikschule haben verdeutlicht, dass die bis dahin gängige Praxis der Gewährung und manuellen Berechnung von Erstattungen bei Unterrichtsausfällen weder zeitgemäß noch praktikabel und im Sinne der Teilnehmenden sind. Eine automatisierte Berechnung und Auszahlung mittels der zur Verfügung stehenden Verwaltungssoftware ist bereits möglich und soll somit künftig zum Einsatz kommen.

Um den rechtlichen Anforderungen Genüge zu leisten, ist eine Veröffentlichung der AGB auf der Internetseite und eine Auslage im Musikschulbüro von Kultur123 erforderlich.

D. Lösung

Eine Anpassung der AGB gemäß den obigen Ausführungen zum 01.08.2022.

E. Kosten

Die Umstellung auf Einzug der Entgelte ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren sowie die automatisierte softwaregestützte Berechnung und Auszahlung etwaiger Erstattungsansprüche entlasten die Verwaltungsmitarbeitenden der Musikschule sowie die Mitarbeitenden der Buchhaltung von Kultur123 in erheblichem Maße. Zusammen mit der damit verbundenen Vorbeugung von Buchungs- und Berechnungsfehlern können Erlösausfälle durch eventuell zu viel bezahlte Erstattungen oder zu geringe Entgeltforderungen reduziert werden.

Der überwiegende Teil der Personen mit Anspruch auf den Rüsselsheim-Pass kann auch derzeit schon Ermäßigungen in gleicher Höhe in Anspruch nehmen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass nennenswerte zusätzliche Kosten entstehen.

Die Aufnahme der digitalen Angebote stellt sicher, dass nun bis dato unklare Entgeltpflichten bei Distanzunterricht geregelt sind und in Folge dessen keine Regressansprüche geltend gemacht werden können.

F. Klimaaspekte

Keine.

Rüsselsheim am Main, den 26.04.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister